

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung**

### **über die**

## **Benutzung des Hallenbades der Stadt Ebersberg**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1989 und mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 23.05.1991 und der 2. Änderungssatzung vom 06.11.2001

### **§ 1 Aufgabe**

Die Stadt Ebersberg unterhält und betreibt ein städt. Hallenbad als öffentliche Einrichtung. Das Hallenbad dient der Erholung, der Förderung der Gesundheit der sportlichen Betätigung und der Körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Finanzierung**

- (1) Mit dem Betrieb des Hallenbades wird kein Gewinn angestrebt. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- (2) Die Stadt Ebersberg trägt die zur Deckung der Kosten des Hallenbades erforderlichen Zuschüsse, soweit diese nicht von anderen Öffentlichen Gebietskörperschaften übernommen werden. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenbades werden nur für den Unterhalt der Badeanlagen und die Erneuerung der Einrichtung verwendet.
- (3) Bei Einstellung des Betriebes wird das verbleibende Vermögen ausschließlich anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

### **§ 3 Benutzung und Einschränkungen**

- (1) Die Benutzung des Hallenbades richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung
- (2) Das Hallenbad steht nach Maßgabe dieser Satzung grundsätzlich während der nach § 5 Abs. 1 bekannt zumachenden Öffnungszeiten jedermann zur Verfügung. Es gelten folgende Einschränkungen:
  1. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
  2. Personen, die im Hallenbad die Ruhe, Ordnung und Sicherheit verletzen, können von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
  3. Bei Überfüllung des Hallenbades und Betriebsstörungen kann die Benutzung verwehrt werden oder das Bad vorübergehend geschlossen werden.
  4. Jede Gewerbliche Betätigung oder Werbung auf dem Gelände und im Bereich des Hallenbades, sowie die Erteilung von Schwimmunterricht bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Ebersberg. Der öffentliche Badebetrieb hat Vorrang.
  5. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen, Fußpilzerkrankungen oder anderen ansteckenden Krankheiten und Epileptiker dürfen das Hallenbad nicht benutzen.
  6. Personen mit geistigen oder körperlichen Gebrechen dürfen das Hallenbad, im Hinblick auf ihre eigene Sicherheit, nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
  7. Kinderwägen sind im Vorraum abzustellen; Tiere dürfen in das Hallenbad nicht mitgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Benutzung durch Schulen, Vereine, Verbände**

- (1) Diese Satzung gilt auch für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine, Verbände und andere Organisationen; sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine gegenüber den anderen Badebenutzern bevorrechtigte Zulassung oder Nutzung.
- (2) Benutzer im Sinne des Abs. 1 müssen der Stadt Ebersberg eine erwachsene, verantwortliche Aufsichtsperson benennen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und sonstiger schriftlicher oder mündlicher Anordnungen der Stadt Ebersberg und ihrer Bediensteten zu sorgen. Sie ist für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die recht und Pflichten des Städtischen Aufsichtspersonals werden dadurch nicht eingeschränkt.

#### **§ 5**

#### **Öffnungs- und Badezeiten, Gebührenpflicht**

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden von der Stadt Ebersberg durch Anschlag im Hallenbad und in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekannt gegeben. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit wird der Zugang gesperrt.
- (2) Für die Benutzung wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 6**

#### **Zutritt zum Hallenbad**

- (1) Das Hallenbad darf nur über die hierfür vorgesehenen Gänge betreten und verlassen werden.
- (2) Vor dem Weg von den Umkleidekabinen zu den Badeanlagen müssen Straßenschuhe abgelegt werden
- (3) Kinder unter 14 Jahren und Besuchergruppen müssen auf Weisung des Badepersonals die Sammelkabine benutzen

#### **§ 7**

#### **Aufbewahrung der Kleidung**

- (1) Die Kleidung und sonstige Gegenstände sind in den verschließbaren Garderobenschränke aufzubewahren. Benützte Garderobenschränke sind nach Einwerfen der am Kassengeldautomaten erhältlichen Wertmarke zu versperren. Der Schlüssel ist abzunehmen.
- (2) Jeder Badegast ist verpflichtet, den Garderobenschranke Schlüssel am Band sichtbar am Hand- oder Fußgelenk zu tragen
- (3) Bei Verlust des Schlüssels wird der Schrankeinhalt erst nach eingehender Überprüfung durch das Aufsichtspersonal und genauer Beschreibung durch den Benutzer ausgegeben. Der Benutzer hat die Kosten für den Ersatz des Schlüssels zu tragen.

#### **§ 8**

#### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Reinlichkeit im Bad gefährden kann. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Hallenbad und seinen Nebenräumen sind insbesondere nicht gestattet:

1. Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren und der Betrieb von Tonübertragungs- (Rundfunk-, Fernsehgeräten etc.) und Tonwiedergabegeräten (Tonband-, Platten-, CD-Spieler etc.)
  2. das Verunreinigen der Badeeinrichtungen oder des Badewassers;
  3. das Verzehren von Speisen und Getränken jeglicher Art, ausgenommen im Vorraum;
  4. das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
  5. das Wegwerfen von Abfällen;
  6. das Umkleiden außerhalb der Umkleidekabinen;
  7. das Mitbringen von zerbrechlichen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen (ausgenommen Brillen) in die Vorreinigungsräume und in die Schwimmhalle;
  8. Rauchen, ausgenommen im Vorraum.
- (3) Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verunreinigung haftet der Verursacher.
- (4) Findet ein Benutzer eine Beschädigung oder Verunreinigung vor, so hat er dies dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Benutzungsregelung**

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
- (2) Die Benutzer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sportliche Schwimmarten ( z.B. Kraul oder Butterfly) können insbesondere bei starker Belegung vom Aufsichtspersonal zeitweise untersagt werden.
- Stets untersagt ist es:
1. andere Benutzer unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen oder zu gefährden;
  2. auf dem Badeumgang zu laufen, an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen oder auf das Trennungsseil zu steigen;
  3. Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu behindern;
  4. Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas und sonstige gefährliche oder störende Tauchgeräte zu verwenden;
  5. Von den Beckenrändern in das Schwimmbecken zu springen;
  6. Ballspiele zu veranstalten;
  7. Neben der Treppe oder den Leitern aus dem Becken zu steigen;
  8. Sich bei Veränderungen der Wassertiefe im Bereich des Hubbodens aufzuhalten.

Das Aufsichtspersonal kann im Einzelfall von Nr. 4, 5 und 6 Ausnahmen zulassen, wenn der öffentliche Badebetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 10 Badekleidung**

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur in üblicher, nicht gegen Sitte und Anstand verstoßender Badekleidung gestattet. Weisungen des Aufsichtspersonals, das im Zweifelsfall entscheidet, sind zu befolgen (vgl. § 12 ABS. 1).
- (2) Im Schwimmbecken dürfen keine Badeschuhe getragen werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Waschgelegenheiten zu benutzen.
- (4) Außerhalb der Bade-, Wasch- und Umkleideräume ist der Aufenthalt in Badekleidung nicht gestattet.

## **§ 11 Körperreinigung**

- (1) Jeder Benutzer hat sich vor dem Betreten der Schwimmhalle im Vorreinigungsraum unter den Brausen gründlich zu reinigen. Die Benutzung der Warmwasserbrausen ist nur für diesen Zweck gestattet.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Bürsten, Seifen oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Die Schwimmmeister und ihre Hilfskräfte sind verpflichtet, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen.
- (2) Die Schwimmmeister und ihre Hilfskräfte sind befugt, Personen aus dem Hallenbad zu verweisen, die
  1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  2. andere Badegäste belästigen,
  3. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.In diesen Fällen wird die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet. Wer sich den Anweisungen des Badepersonals widersetzt, wird wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich belangt.

## **§ 13 Haftung der Stadt**

- (1) Die Benutzung des Hallenbades einschließlich der zugehörigen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Ebersberg haftet bei Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Ebersberg haftet insbesondere nicht:
  1. für den Verlust von Geld- und Wertsachen,
  2. für Schäden, die den Benutzer durch Dritte zugefügt werden,
  3. für Schäden infolge eines verlorenen Garderobenschlüssels,
  4. bei unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtungen,
  5. für Beschädigungen an den auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen und für Schäden durch Diebstahl.
- (3) Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Ebersberg geltend gemacht werden.

## **§ 14 Fundgegenstände**

Wertgegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Kann der Eigentümer bis zum Ablauf eines Monats nicht ermittelt werden, werden Fundgegenstände an das gemeindliche Fundamt abgegeben.

## **§ 15 Badeordnung**

Die Stadt Ebersberg erlässt zur Regelung des öffentlichen Badebetriebes eine Badeordnung, die durch Anschlag im Hallenbad bekannt gemacht wird und von allen Benutzern zu beachten ist.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in betrunkenem Zustand oder mit einer der genannten Krankheiten das Bad benutzt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Tiere in das Bad mitnimmt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 den Badebereich wiederholt mit Straßenschuhen betritt;
4. entgegen § 8 Abs. 2 Nr.1 im Hallenbad lärmst oder Geräte in Betrieb setzt;
5. entgegen § 8 Abs. 2 Nr.2 Badeeinrichtungen oder das Badewasser verunreinigt;
6. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 auf den Boden oder in das Badewasser spuckt;
7. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegwirft;
8. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 8 im Hallenbad und seinen Nebenräumen raucht;
9. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 andere Benutzer gefährdet;
10. entgegen § 10 Abs. 1 die Schwimmhalle in gegen Anstand und Sitte verstoßender Badekleidung benutzt.

## **§ 17 \* Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg vom 13.10.1981 außer Kraft.

Ebersberg, den 28.12.1989

gez.  
Vollhardt  
1. Bürgermeister

\* betrifft die Ursprungsfassung vom 28.12.1989